

Zeitschrift: Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile
Herausgeber: Schweizerischer Zivilschutzverband
Band: 27 (1980)
Heft: 5

Werbung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

spielt. Der Zivilschutz kommt, wenn überhaupt, höchstens mit Teilen und blos subsidiär zum Zug. Im aktiven Dienst hingegen stellen die Zivilschutzorganisationen der Gemeinden das personell stärkste Mittel dar, über welches sie verfügen. Dafür sind die Wehrdienste dezimiert oder nicht mehr existent, und die privaten Organisationen und Mittel ebenso.

Das Verhältnis zwischen Zivilschutz und ziviler Führung ist also unseres Erachtens differenziert zu beurteilen, je nach dem, ob man sich in einem strategischen Fall vor oder nach der Schwelle der allgemeinen Kriegsbildmachung und des Gesamtaufgebotes des Zivilschutzes befindet.

Rechtliche Stellung der zivilen Führungsorgane

In diesem Zusammenhang scheint es mir weiter unerlässlich zu sein, auf eine an sich zweifellos bekannte Problematik hinzuweisen. Sie betrifft die rechtliche Stellung der Angehörigen von zivilen Führungsorganen. Man-

gels verfassungsmässiger und gesetzlicher Grundlagen besteht keine Dienstplicht. Somit kann man auch keine rechtsverbindlichen Aufgebote zu Kursen, Übungen, Rapporten, ja nicht einmal zum Ernstfalleinsatz erlassen. Dass man Bedienstete der Gemeinden und der Kantone beamtenrechtlich dazu verpflichten kann, hilft nicht weiter, denn auf der Stufe der Gemeinden und der Führungsorgane der Bezirke (bzw. der Regionen, Kantonsteile) ist man auf die Rekrutierung von Personal nach dem Milizprinzip angewiesen, muss also Personen beziehen, die ausserhalb der Verwaltung stehen. Letztlich sind es Freiwillige. Für sämtliche Angehörigen ziviler Leitungsorgane aber gilt, dass weder der Versicherungsschutz der Eidgenössischen Militärversicherung besteht noch eine Anrechenbarkeit der Dienstleistungen an die Militärpflichtersatzpflicht, und auch die Erwerbsersatzordnung spielt nicht. Diese Personen sind also erheblich schlechter gestellt als Militärdienst-

pflichtige und Schutzdienstplichtige. Unseres Erachtens genügen kantonale Lösungmodelle nicht. Es bedarf einer eidgenössischen Regelung. Bei den Gemeinden kommt dazu noch die Tendenz, schutzdienstplichtige Behördemitglieder der Schutzdienstplicht zu entziehen, mit der Begründung, man benötige sie im zivilen Führungsorgan der Gemeinde. Das führt zum Teil zu ganz grotesken Zuständen. Bestünde eine rechtliche Verpflichtbarkeit zu Dienstleistungen für Angehörige ziviler Führungsorgane, so könnte man sie im gleichen Ausmass wie Schutzdienstplichtige beanspruchen, und man könnte der «Flucht vor dem Zivilschutz» den nötigen Riegel schieben. Auch dieser Aspekt scheint mir zur Frage des Verhältnisses zwischen dem Zivilschutz und den zivilen Führungsorganen von erheblicher Bedeutung zu sein.

Nous publierons dans le prochain numéro un résumé de cet exposé en français et en italien.

Geilinger, Ihr Partner für Schutzraumabschlüsse und Schutzraumbelüftungsanlagen

Alle Produkte entsprechen den heute gültigen Vorschriften des Bundesamtes für Zivilschutz (BZS) über Schutzbauten.

Unsere umfassenden Dienstleistungen von der Bau-

eingabe bis zur Schutzraumabnahme bieten Gewähr für Funktion und Sicherheit der Anlage.

Lieferungen für Schutzräume sind Vertrauenssache.

GEILINGER

Ingenieur- und Metallbau-Unternehmung

Geilinger AG
8353 Elgg, PF 175
Tel. 052 47 34 21, Telex 76528

Basel, Bern, Bülach,
Elgg, Menziken, St. Gallen,
Winterthur, Yvonand



Urinoir-Anlage Mod. 2000 System Ernst

Hygienische Entwicklung für höchste Ansprüche
Speziell für: ● Militär ● Zivilschutz ● öffentliche Anlagen

**– ohne Wasserspülung –
geruchlos**

Wandelement 65 cm
Standbreite
Polyester weiss
Glasfaser verstärkt
Eingebauter Spezialölsiphon
Urinbeständig
Einfache Montage

F. Ernst Ing. AG
8036 Zürich
Weststrasse 50–52
Postfach 1106
Telefon 01 33 60 66
Telefon 01 35 36 55